

Leitfaden: Abwicklungsprozesse für Eigentumsübergänge von Biomethannachweisen Austria V2.0

(Leitfaden-Abwicklungsprozesse)

Es wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden, um die Lesbarkeit des Dokuments zu gewährleisten. Personenbezogene Bezeichnungen, welche nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Dokumentenverwaltung

Version	Datum	Verantwortliche	Änderungsgrund
1.0	01.06.2021	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> • Erstversion
2.0	22.12.2021	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> • Abwicklungsprozesse von Exporten und Importen über ERGaR Certificate of Origin Scheme

Inhalt

1	Abwicklungsprozesse im AGCS Biomethan Register Austria.....	3
1.1	Hintergrund	3
1.2	Leitfaden zur Abwicklung	4
1.3	AGCS Gas Clearing and Settlement AG.....	4
2	Abwicklungsprozesse zwischen Marktteilnehmern des Biomethan Register Austria	5
2.1	Anstoß eines Eigentumsübergangs	5
2.2	Dateneingabe für Eigentumsübergang	5
2.3	Bestimmung einer Teilmenge durch die „Splitten“ Funktion	6
2.4	Akzeptieren/Stornieren des Eigentumsübergangs eines angebotenen Biomethannachweises	8
2.5	Angabe von Endverbraucher und Verwendungszweck.....	9
2.6	Stilllegung des Biomethannachweises	10
3	Förderabwicklung Verstromungsanlagen, welche Biomethan einsetzen	12
3.1	Anstoß eines Eigentumsübergangs	12
3.2	Dateneingabe für Eigentumsübergang	12
3.3	Eigentumsübergang.....	13
4	Biomethan als nachhaltiger Biokraftstoff	14
4.1	Anstoß des Geschäftsprozesses.....	14
4.2	Vorbereitung des entsprechenden Biomethannachweises.....	14
4.3	Angabe von Endverbraucher und Verwendungszweck.....	16
4.4	Stilllegung des Biomethannachweises	17
5	Exporte: europäische Eigentumsübergänge vom Biomethan Register Austria an Partnerregister	19
5.1	Anstoß eines europäischen Eigentumsübergangs	19
5.2	Dateneingabe für europäische Eigentumsübergänge	19
5.3	Übermittlung des Nachweispaketes und Nachweisübernahme oder -ablehnung	21
5.4	Eigentumsübergang.....	21
6	Importe: europäische Eigentumsübergänge von einem Partnerregister an das Biomethan Register Austria	23
6.1	Entgegennahme des Nachweispaketes.....	23
6.2	Angebot der Biomethannachweise an einen österreichischen Marktteilnehmer.....	23
6.3	Prüfung des angebotenen Biomethannachweises durch den potenziellen Käufer	23
6.4	Annahme oder -ablehnung des Eigentumsübergangs.....	24
6.5	Eigentumsübergang.....	24
7	Begriffsdefinitionen.....	25
8	Kontakt.....	27

1 Abwicklungsprozesse im AGCS Biomethan Register Austria

1.1 Hintergrund

Biomethan ist ein flexibler Energieträger, welcher für verschiedene Verwertungszwecke eingesetzt werden kann, z.B.: erneuerbaren Strom, erneuerbare Wärme, erneuerbares Gas zum Heizen und Kühlen und als nachhaltiger Biokraftstoff im Transportsektor.

AGCS Gas Clearing and Settlement AG betreibt seit 2012 das **Biomethan Register Austria**, welches für die österreichische Energiewirtschaft ein Dokumentationssystem zum nachvollziehbaren, gesicherten Eigentumsübergang von ins Gasnetz eingespeisten Energiemengen an Biomethan ermöglicht und die Grundlage für Ökostromförderungen auf Basis von Biomethan bietet.

Mit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2012 kam der österreichische Bundesgesetzgeber seiner Verpflichtung zur Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2009/28 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach. Als Maßnahme der Förderung erneuerbarer Energieträger sieht das ÖSG 2012 unter gewissen Voraussetzungen die Förderung der Verstromung von Biogas (Biomethan), welches an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeist wurde, vor. Die Erzeugung von Strom aus ins Erdgasnetz eingespeistem Biomethan wird von der Ökostromabwicklungsstelle unter den Voraussetzungen des ÖSG 2012 und Allgemeinen Bedingungen der OeMAG (AB-ÖKO) gefördert. Der Bilanzgruppenkoordinator gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 hat zu diesem Zweck monatlich Bestätigungen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung über die eingespeisten Biomethanmengen („Biomethannachweise“) für die Ökostromabwicklungsstelle auszustellen.

Über die Kraftstoffverordnung 2012 wurde die Umweltbundesamt GmbH mit der Führung eines nationalen Biokraftstoffregisters (*e/Na*) betraut.

Mit der Neuauflage der europäischen Erneuerbaren Energien Richtlinie (EU) 2018/2001 (Renewable Energy Directive recast) wird der Anwendung von Biomethan als nachhaltiger Biokraftstoff mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Auch die Herkunft der Energie zur Ausweisung für Endkunden wird mit der EU-Richtlinie auf alle Energieträger ausgeweitet.

Zum Zwecke von grenzüberschreitenden, europäischen Eigentumsübergängen von Biomethannachweisen, treten etablierte Registerbetreiber Kooperations-Austauschsystemen bei, welche Nachweisdetails (Attribute) harmonisieren und standardisierte Abwicklungsprozesse zur Verfügung stellen.

Aufgrund der nationalen und EU-Gesetzesrahmen wurden unterschiedliche Organisationen mit den Aufgaben zur Registrierung der Energiemengen für entsprechende Verwertungszwecke betraut. AGCS verfolgt durch Kooperationsvereinbarungen das Ziel, den österreichischen Marktteilnehmern Zuordnung von Energiemengen aus Biomethan für spezifische Verwertungszwecke sowie Eigentumsübergänge für Biomethannachweise mit den etablierten, nationalen Biomethan Registern Europas zu ermöglichen. Die zuständigen Stellen etablieren somit ein System, um Mehrfachzählungen pro-aktiv zu verhindern und den Marktteilnehmern eine transparente Dokumentation mit sicheren und einfachen Abwicklungsprozessen für die Eigentumsübergänge von Biomethannachweisen zu gewährleisten.

1.2 Leitfaden zur Abwicklung

Dieser Leitfaden beschreibt die jeweiligen Abwicklungsprozesse für den Eigentumsübergang von Biomethannachweisen. Der Leitfaden deckt Abwicklungsprozesse zwischen Marktteilnehmern des Biomethan Register Austria (innerhalb und außerhalb der Systemgrenzen) ab. Durch bestehende Kooperationsvereinbarungen wird der Eigentumsübergang zwischen europäischen Marktteilnehmern sowie die Dokumentation spezifischer Verwertungszwecke (Ökostrom, Kraftstoff, europäische Eigentumsübergänge, etc.) ermöglicht. Voraussetzungen zur Registrierung der Marktteilnehmer des Biomethan Register Austria (Biomethanproduzenten, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber, Gutachter, Händler/Registernutzer) und den Anrechnungsmöglichkeiten des Grünwerts von Biomethan durch die Partnerregister der AGCS, sind den jeweiligen Leitfäden zu entnehmen:

- Biomethan zur Ökostromförderung (Leitfaden-OeMAG) erstellt mit der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG,
- Biomethan als nachhaltiger Biokraftstoff (Leitfaden-elNa) erstellt mit Umweltbundesamt GmbH,
- Internationaler Eigentumsübergang von Biomethannachweisen zwischen Österreich und Deutschland (Leitfaden-dena) erstellt mit dena Biogasregister Deutschland,
- Europäische Eigentumsübergänge von Biomethannachweisen über ERGaR Kooperations-Austauschsystem (Leitfaden-ERGaR).

Außerdem werden detaillierte Informationen von zu begutachtenden Attributen im „Leitfaden-Kriterienkatalog“ zur Verfügung gestellt. Diese Dokumente sind auf der Website des Biomethan Register Austria (www.biomethanregister.at) einzusehen.

Der vorliegende Leitfaden-Abwicklungsprozesse bietet den Marktteilnehmern des Biomethan Register Austria eine verständliche Darstellung aller notwendigen Schritte zur Prozessabwicklung für Eigentumsübergänge von Biomethannachweisen.

1.3 AGCS Gas Clearing and Settlement AG

AGCS ist Bilanzgruppenkoordinator (Clearingstelle) für den österreichischen Gasmarkt (Marktgebiet Ost) und besteht seit der Liberalisierung des österreichischen Gasmarktes im Jahre 2002. Als solcher beschafft AGCS Regelenergie und rechnet die Ausgleichsenergie im Verteilergebiet Ost mit den dort registrierten Versorgerbilanzgruppen ab. Die aggregierten, von den Netzbetreibern an AGCS übermittelten Messwerte sind neben den Fahrplänen die Grundlage der Ausgleichsenergieermittlung und -verrechnung.

Seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2012 ist der Bilanzgruppenkoordinator (Clearingstelle) verpflichtet, Bestätigungen über ins Erdgasnetz eingespeiste Biomethanmengen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung auszustellen („Biomethannachweise“) und betreibt zu diesem Zweck das Biomethan Register Austria. Biomethannachweise werden auf Basis von Einspeisemessdaten von Verteilernetzbetreibern nach der Datenübernahme aus den Bilanzgruppensystemen der Bilanzgruppenkoordinatoren, im Folgemonat der Produktionsperiode, je Anlage erstellt. Funktionsweise und Marktregeln sind den Allgemeinen Bedingungen des Biomethan Register Austria (AGB-Biomethan) zu entnehmen.

Das dem Register zugrunde liegende IT-gestützte System ist dabei derart beschaffen, dass es den unterschiedlichsten Anforderungen der Teilnehmer gerecht wird. So können beispielsweise einzelne Biomethannachweise mit einem hierfür erforderlichen Meldevermerk eines technischen Sachverständigen (Gutachter) versehen werden. Unabhängig von der konkreten Verwertung sind die jeweiligen Biomethannachweise nach deren Verwertung stillzulegen, womit sie einer erneuten Verwertung unzugänglich gemacht werden.

Das Biomethannachweissystem stellt für die österreichische Energiewirtschaft ein System einer nachvollziehbaren, gesicherten Dokumentation des Eigentumsübergangs von Biomethannachweisen (Energienmengen aus Biomethan) bereit.

2 Abwicklungsprozesse zwischen Marktteilnehmern des Biomethan Register Austria

2.1 Anstoß eines Eigentumsübergangs

Der Verkäufer (Rollen Biomethananlagenbetreiber oder Händler) loggt sich in das Biomethan Register Austria ein und wählt in der Navigation das Menü Nachweismanagement, Untermenü Nachweisliste (sh. Abbildung 1) aus. In der Nachweisliste sind alle Biomethannachweise zu finden, welche sich am Konto des entsprechenden Eigentümers befinden. Es wird jener Biomethannachweis ausgewählt, welcher übertragen bzw. von dem eine Teilmenge übertragen werden soll.

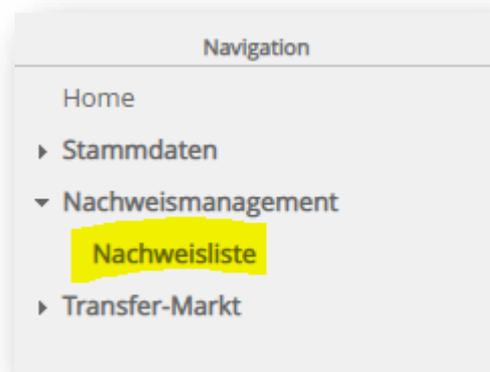


Abbildung 1: Ansicht „Navigation“ zur Auswahl der „Nachweisliste“ AGCS Biomethan Register Austria

Durch Betätigen der Transfer-Funktion in der Nachweisliste (sh. Abbildung 2) wird der Nachweis für den Transfer vorbereitet und die Transfermaske wird geöffnet (sh. Abbildung 3).

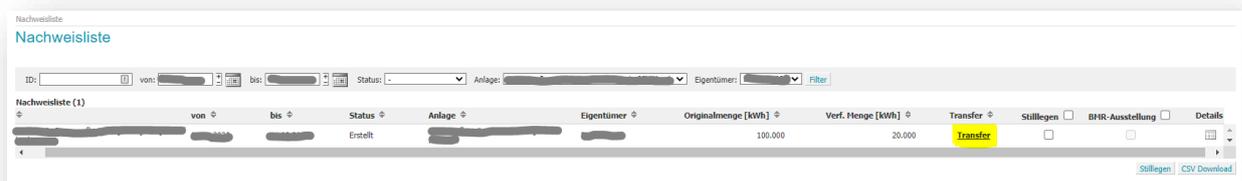


Abbildung 2: Ansicht „Nachweisliste“ AGCS Biomethan Register Austria

2.2 Dateneingabe für Eigentumsübergang

Für den Transfer an ein Konto eines weiteren Marktteilnehmers des Biomethan Register Austria, ist dieses Konto aus der Dropdown-Liste der „Käufer“ auszuwählen (gelb markiert in Abbildung 3). Die Energiemenge (Einheit kWh), welche transferiert werden soll, ist im Feld

„Transfer Menge“ anzugeben. Die angegebene Energiemenge kann nur kleiner oder gleich der „Verfügbaren Menge“ sein.

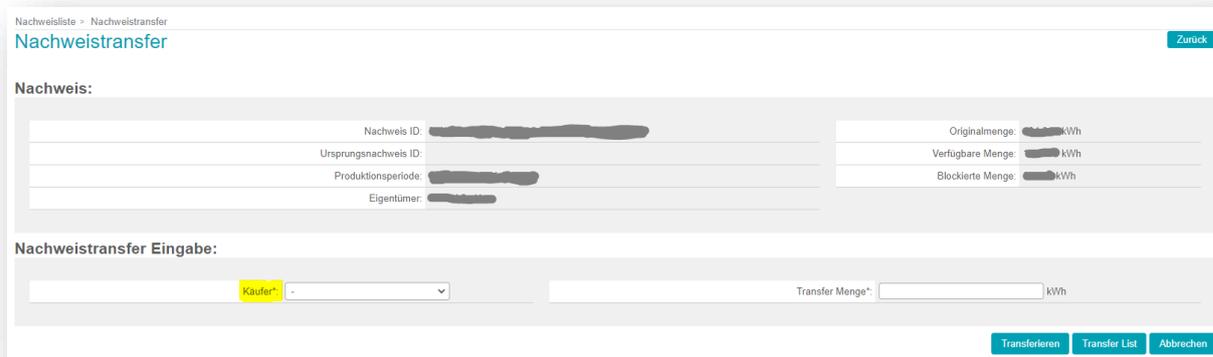


Abbildung 3: Ansicht „Transfermaske“ für den Eigentumsübergang an andere Marktteilnehmer des Biomethan Register Austria

Nach Eingabe aller Daten ist der Abwicklungsprozess mittels der Transferier-Funktion über den Button „Transferieren“ (sh. Abbildung 3) zu starten. Danach wird die entsprechende Energiemenge in der Registerdatenbank blockiert und im Feld „Blockierte Menge“ angegeben.

Sollte ein Fehler beim Anstoß des Transfers auftreten, wird eine entsprechende rot markierte Fehlermeldung oben in der Transfermaske angezeigt. Bei erfolgreichem Anstoß des Transfers, wird eine grün markierte Bestätigung oben in der Transfermaske angezeigt (sh. Abbildung 4).

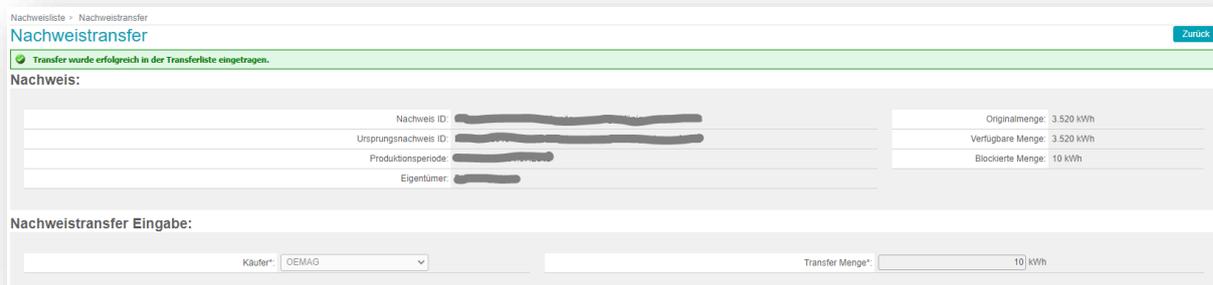


Abbildung 4: Ansicht „Transfermaske“ mit Bestätigung des erfolgten Anstoßes

Der Biomethannachweis wird nun dem potentiellen Käufer zum Eigentumsübergang angeboten. Um einen Eigentumsübergang vom Konto des Verkäufers auf das Konto des Käufers durchzuführen, muss der Käufer diesen Eigentumsübergang aktiv im Menü der Transferliste durch die Aktion „Akzeptieren“ bestätigen. Der potenzielle Käufer kann den Eigentumsübergang auch durch die Aktion „Stornieren“ ablehnen (sh. Kapitel 2.4).

2.3 Bestimmung einer Teilmenge durch die „Splitten“ Funktion

Wenn nur eine Teilmenge eines Biomethannachweises für spezifische Zwecke benötigt wird, kann anhand der „Splitten“-Funktion ein Tochter-Nachweis mit der entsprechenden Teilmenge am Konto des Eigentümers erstellt werden. Dabei transferiert der Eigentümer die entsprechende Teilmenge an sein eigenes Konto.

Durch Betätigen der Transfer-Funktion in der Nachweisliste (sh. Abbildung 5) wird der Nachweis für den Transfer vorbereitet und die Transfermaske wird geöffnet (sh. Abbildung 6).

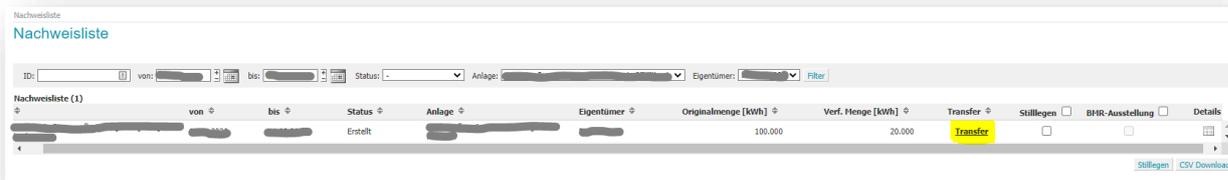


Abbildung 5: Ansicht „Nachweisliste“ AGCS Biomethan Register Austria

In der Transfermaske (sh. Abbildung 6) wird das eigene Konto als „Käufer“ ausgewählt. Als „Transfer Menge“ wird jene Teilmenge des Biomethannachweises angegeben, welche zum Zwecke des Splittens eines Nachweises an einen Tochter-Nachweis übertragen werden soll. Die angegebene Energiemenge kann nur kleiner oder gleich der „Verfügbaren Menge“ sein.

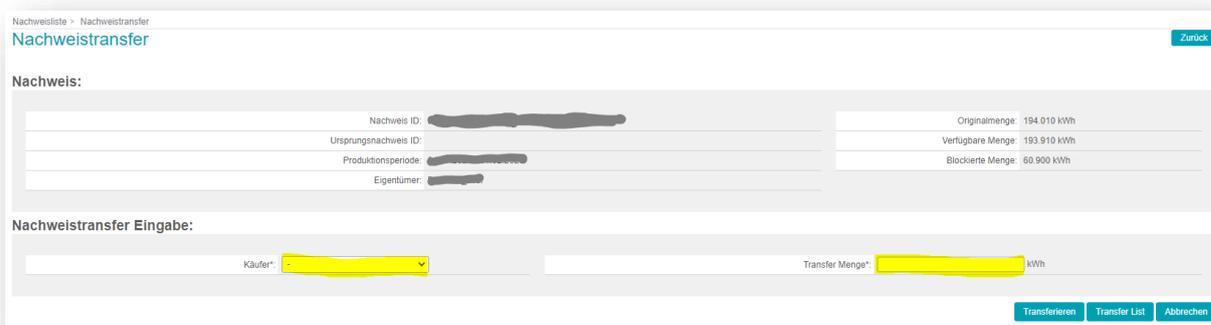


Abbildung 6: Ansicht „Transfermaske“ für das Splitten einer Teilmenge

Nach Eingabe aller Daten ist der Transfer mittels der Transferier-Funktion über den Button „Transferieren“ (sh. Abbildung 6) anzustoßen. Danach wird die entsprechende Energiemenge im System blockiert und im Feld „Blockierte Menge“ angegeben.

Sollte ein Fehler beim Transfer auftreten, wird eine entsprechende rot markierte Fehlermeldung oben in der Transfermaske angezeigt. Bei erfolgreichem Transfer wird eine grün markierte Bestätigung oben in der Transfermaske angezeigt (sh. Abbildung 7).

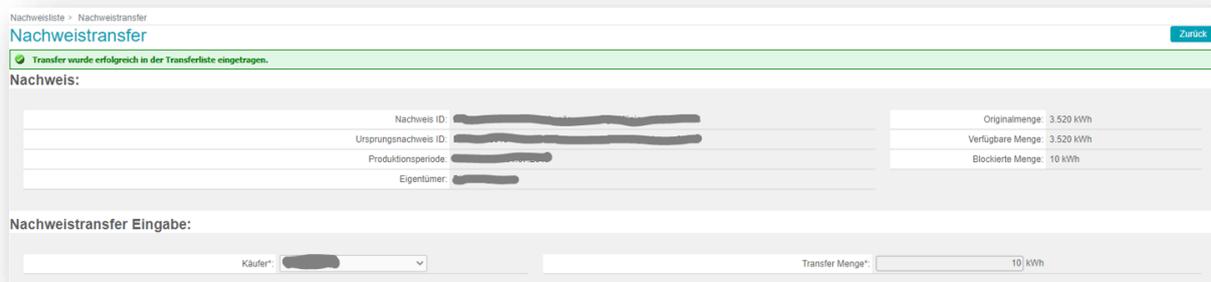


Abbildung 7: Ansicht „Transfermaske“ mit Bestätigung des erfolgten Transfer Anstoßes

Die Teilmenge des Biomethannachweises wird vom originalen Nachweis abgetrennt („gesplittet“). Der originale Biomethannachweis bleibt auf dem Konto des Eigentümers erhalten, jedoch wurde die „Verfügbare Menge“ um die „Transfer Menge“ reduziert.

Der neu entstandene Tochter-Nachweis bezieht sich auf die „Transfer Menge“, behält jedoch alle Informationen zur Produktionsanlage (Attribute Level 1) und zum Energieträger (Attribute Level 2) des originalen Nachweises. Wurde der Nachweis bereits begutachtet – sind die Nachweisattribute Level 3 bereits vom Gutachter ausgefüllt worden – werden diese Informationen beim Splitten von Nachweisen an die jeweiligen Tochnachweise mitgegeben („vererbt“). Es werden keine Informationen gelöscht oder überschrieben. Der neu entstandene Tochter-Nachweis wird dem Käufer (im Fall des Splittens sind Verkäufer und Käufer die gleiche Entität) in der Transferliste (sh. Abbildung 8) angeboten und muss dort abschließend noch akzeptiert oder storniert werden (sh. Kapitel 2.4).

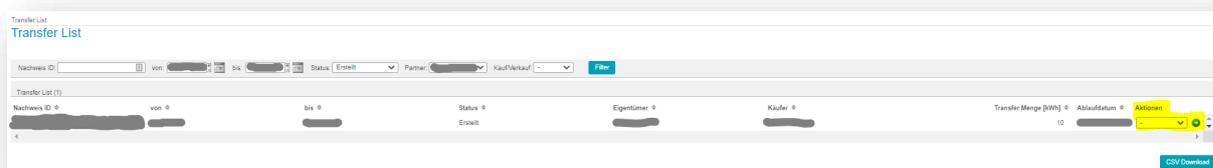


Abbildung 8: Ansicht "Transferliste" zum Akzeptieren eines Biomethannachweises im Biomethan Register Austria

2.4 Akzeptieren/Stornieren des Eigentumsübergangs eines angebotenen Biomethannachweises

Die „Transferliste“ kann als Untermenü des „Transfer—Marktes“ über das Navigationsmenü (sh. Abbildung 9) ausgewählt werden.

Wenn ein Verkäufer einen Transfer anstößt, wird der entsprechende zu transferierende Biomethannachweis oder der neu entstandene Tochter-Nachweis dem potentiellen Käufer über die Transferliste (sh. Abbildung 10) angeboten. Die beiden Aktionen „Akzeptieren“ und „Stornieren“ des angebotenen Eigentumsübergangs eines Biomethannachweises stehen dem potenziellen Käufer in der Transferliste für vier Tage (96 Stunden) zur Verfügung. Danach wird der Abwicklungsprozess automatisch rückabgewickelt und der originale Nachweis um die Transfermenge wieder erhöht (Ursprung vor dem Start des angestoßenen Transfers).

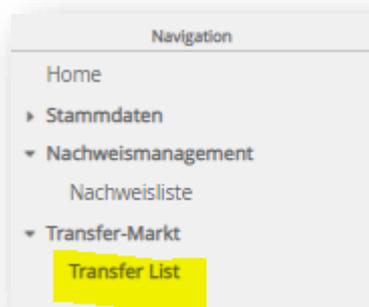


Abbildung 9: Ansicht „Navigation“ zur Auswahl der „Transferliste“

Die Nachweisdetails können durch Klick auf die entsprechende Nachweis-ID geöffnet werden. Somit kann der potenzielle Käufer die Informationen aller Attribute (Level 1-3) prüfen und zu einer Entscheidung kommen. Der potenzielle Käufer kann durch Auswahl der einer der Aktion „Akzeptieren“ oder „Stornieren“ (sh. Abbildung 10) über den Eigentumsübergang des Biomethannachweises entscheiden.

- Wird der Biomethannachweis akzeptiert, erfolgt ein Eigentumsübergang auf das Konto des Käufers.
- Wird der Biomethannachweis storniert, erfolgt eine Rückabwicklung des Transferprozesses und die „Blockierte Menge“ bzw. der entsprechende Biomethannachweis wird wieder auf dem Konto des Verkäufers freigeschaltet.

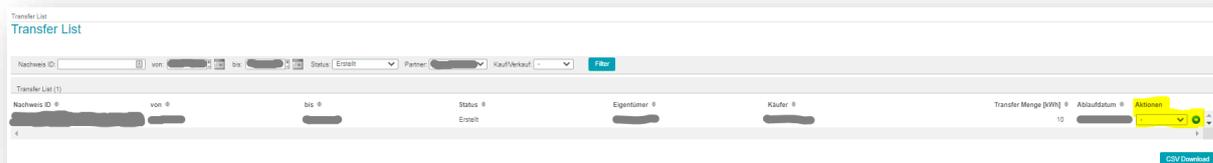


Abbildung 10: Ansicht "Transferliste" mit den Aktionen „Akzeptieren“ oder „Stornieren“ eines Biomethannachweises

2.5 Angabe von Endverbraucher und Verwendungszweck

Durch Klick auf die Details eines Biomethannachweises in der Nachweisliste (sh. Abbildung 11), öffnet sich die Ansicht „Nachweisdetails“.

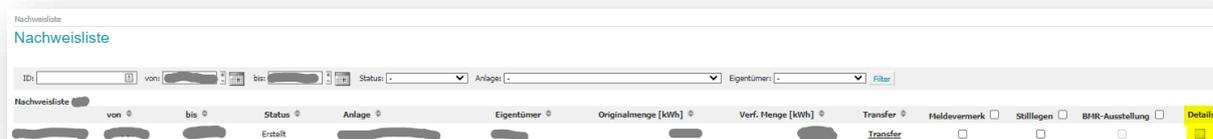


Abbildung 11: Ansicht "Nachweisliste" und Auswahl "Details" eines Biomethannachweises

In den Nachweisdetails stehen die Attribute „Verwendungszweck“ und „Endverbraucher“ zur Verfügung (sh. Abbildung 12), welche vor der Stilllegung vom Eigentümer ausgefüllt werden können, um eine genaue Zuordnung des Biomethannachweises für einen Endverbraucher zu ermöglichen. Der Registerführer spricht eine explizite Empfehlung zur Angabe von „Verwendungszweck“ und „Endverbraucher“ aus.

Danach sind diese Nachweisdetails durch Klick auf den entsprechenden Button zu speichern. Bei erfolgreichem Speichern wird eine grün markierte Bestätigung oben in den Nachweisdetails angezeigt.

Diese Information kann vor dem Stilllegen des Nachweises durch den jeweiligen Eigentümer jederzeit aktualisiert werden.

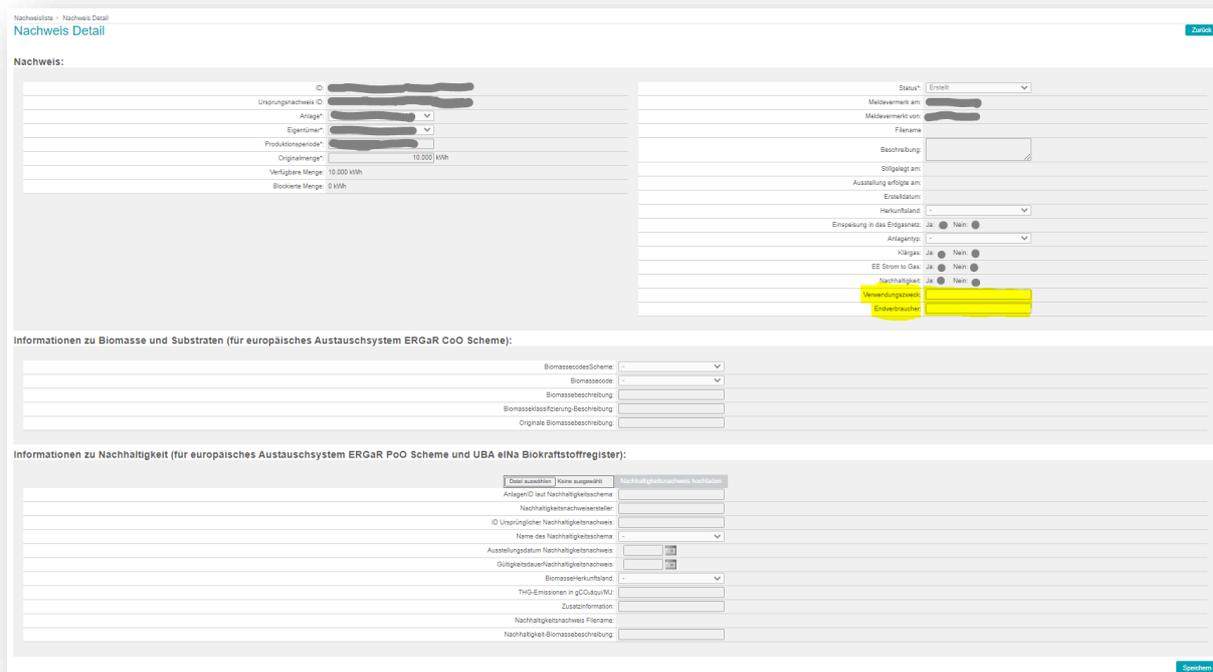


Abbildung 12: Ansicht "Nachweisdetails" zur Angabe von „Verwendungszweck“ und „Endverbraucher“ eines Biomethannachweises

2.6 Stilllegung des Biomethannachweises

2.6.1 Stilllegungsfunktion

Die Funktion der Stilllegung eines Biomethannachweises dient dazu, einen spezifischen Nachweis endgültig der Registerdatenbank zu entziehen. Nach der Stilllegung kann ein Nachweis nicht weiter genutzt (transferieren, splitten) werden; es ist kein weiterer Eigentumsübergang mehr möglich. Der Biomethannachweis kann jedoch zu jedem Zeitpunkt von seinem entsprechenden Eigentümer eingesehen werden.

Es wird jener Biomethannachweis in der Nachweisliste mittels Checkbox ausgewählt, welcher stillgelegt werden soll. Durch Auswahl der „Stilllegen“-Funktion in der Nachweisliste und Betätigen der Schaltfläche „Stilllegen“ (sh. Abbildung 13), wird der entsprechende Biomethannachweis mit dem Status „Stillgelegt“ in der Nachweisliste dargestellt. Mittels der Checkbox können auch mehrere Nachweise gleichzeitig in der Nachweisliste ausgewählt und stillgelegt werden.

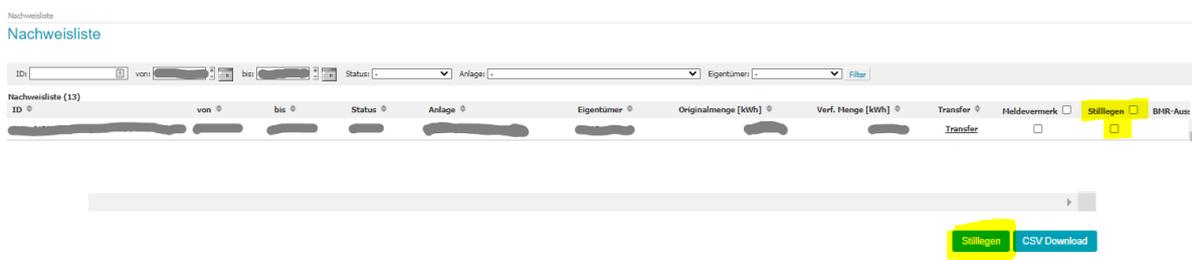


Abbildung 13: Ansicht "Nachweisliste" und Auswahl der "Stilllegen"-Funktion in der Nachweisliste

Der Inhaber der Nachweise kann sich Registerauszüge für stillgelegte Nachweise in der Nachweisliste als PDF-Report anzeigen lassen (sh. Abbildung 14).

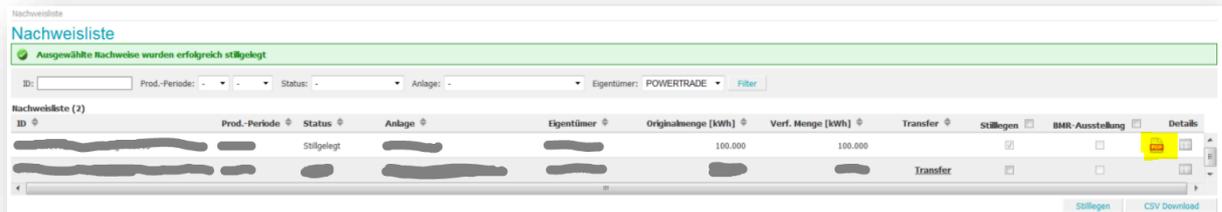


Abbildung 14: Ansicht "Nachweisliste" mit Anzeige des PDF-Reports über die Stilllegung

2.6.2 Ausstellung von Bestätigungen der Stilllegung in Papierform durch den Registerführer

. Diese Bestätigungen der Stilllegung („Stilllegungsnachweise“) können jederzeit auf Anfrage von Marktteilnehmern durch den Registerführer in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Der jeweilige Eigentümer kontaktiert dafür den Registerführer und beantragt – unter Angabe entsprechender Nachweisdetails, wie Nachweis-ID, Produktionsperiode, etc. – die Ausstellung in Papierform. Diese vom Registerführer ausgestellte Bestätigung der Stilllegung kann für die Berichterstattung durch den Verbraucher - insbesondere zum Jahresbericht, Wirtschaftsprüfung, Biomethanbetankungen, Beantragung von gesetzlichen Erstattungen und Vergütungen etc. - herangezogen werden.

3 Förderabwicklung Verstromungsanlagen, welche Biomethan einsetzen

3.1 Anstoß eines Eigentumsübergangs

Der Verkäufer (Rolle Betreiber einer Verstromungsanlage) loggt sich in das Biomethan Register Austria ein und wählt in der Navigation das Menü Nachweismanagement, Untermenü Nachweisliste (sh. Abbildung 15) aus. In der Nachweisliste sind alle Biomethannachweise zu finden, welche sich am Konto des entsprechenden Verstromungsanlagenbetreiber befinden. Es wird jener Biomethannachweis ausgewählt, welcher übertragen bzw. von dem eine Teilmenge übertragen werden soll.

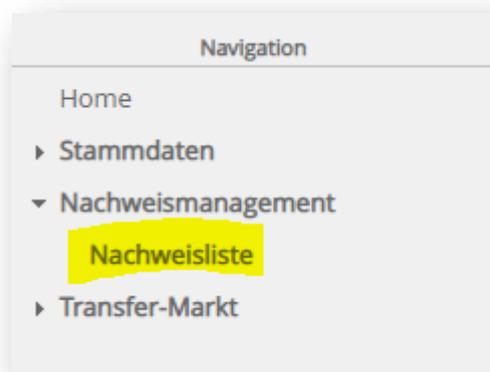


Abbildung 15: Ansicht „Navigation“ zur Auswahl der „Nachweisliste“

Durch Betätigen der Transfer-Funktion in der Nachweisliste (sh. Abbildung 16) wird der Nachweis für den Eigentumsübergang vorbereitet und die Transfermaske wird geöffnet (sh. Abbildung 17).

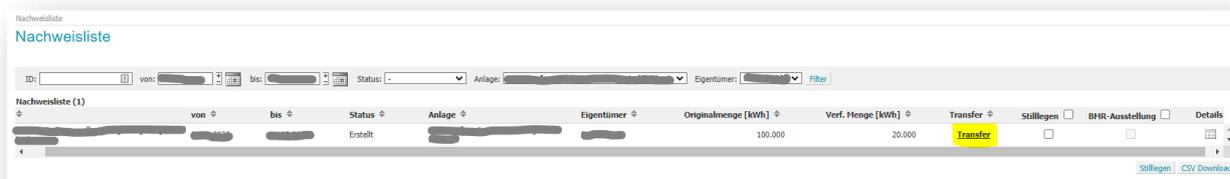


Abbildung 16: Ansicht „Nachweisliste“ AGCS Biomethan Register Austria

3.2 Dateneingabe für Eigentumsübergang

Für den Transfer an die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG ist das Käuferkonto „OEMAG“ auszuwählen (gelb markiert in Abbildung 17). Die Energiemenge (Einheit kWh), welche übertragen werden soll, ist im Feld „Transfer Menge“ anzugeben. Die angegebene Energiemenge kann nur kleiner oder gleich der „Verfügbaren Menge“ sein.

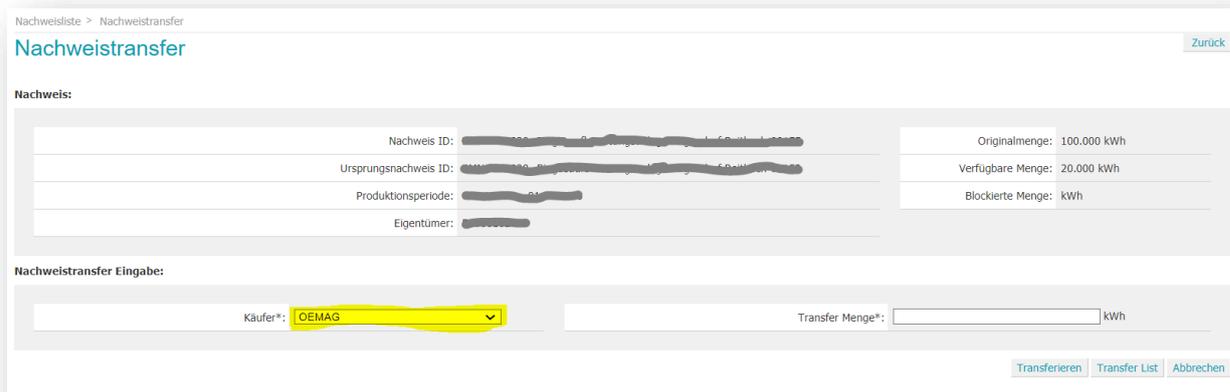


Abbildung 17: Ansicht „Transfermaske“ für den Eigentumsübergang eines Biomethannachweises an die Ökostromabwicklungsstelle

Nach Eingabe aller Daten ist der Eigentumsübergang mittels der Transferier-Funktion über den Button „Transferieren“ (sh. Abbildung 17) zu aktivieren. Danach wird die entsprechende Energiemenge in der Registerdatenbank blockiert und im Feld „Blockierte Menge“ angegeben.

Sollte ein Fehler beim Transfer auftreten, wird eine entsprechende rot markierte Fehlermeldung oben in der Transfermaske angezeigt. Bei erfolgreichem Transfer wird eine grün markierte Bestätigung oben in der Transfermaske angezeigt (sh. Abbildung 18).

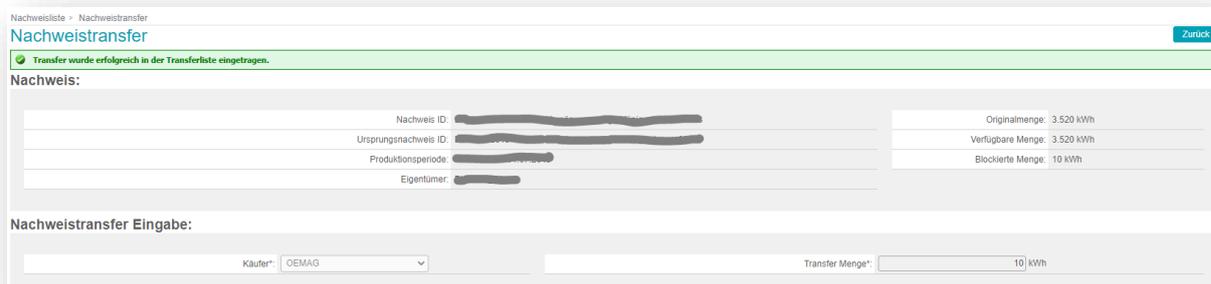


Abbildung 18: Ansicht „Transfermaske“ mit Bestätigung des erfolgten Anstoßes

Der Biomethannachweis wird nun in der Transferliste des Verkäufers und des potenziellen Käufers angezeigt und kann dort akzeptiert oder storniert werden.

3.3 Eigentumsübergang

Mit Annahme des Biomethannachweises durch die Ökostromabwicklungsstelle (Aktion „Akzeptieren“ in der Transferliste, sh. Kapitel 2.4) erfolgt der Eigentumsübergang. Der Biomethannachweis wird der Ökostromabwicklungsstelle von dem Biomethanverstromungsanlagenbetreiber angeboten. Bei Bestätigung des Eigentumsübergangs durch die Ökostromabwicklungsstelle, erfolgt der Eigentumsübergang des entsprechenden Biomethannachweises auf das OeMAG-Konto und der Nachweis liegt somit als Beweis für die Ökostromförderung auf.

4 Biomethan als nachhaltiger Biokraftstoff

4.1 Anstoß des Geschäftsprozesses

Der Verkäufer (Rolle Betreiber einer Biomethanproduktionsanlage) loggt sich in das Biomethan Register Austria ein und wählt in der Navigation das Menü Nachweismanagement, Untermenü Nachweisliste (sh. Abbildung 19) aus.

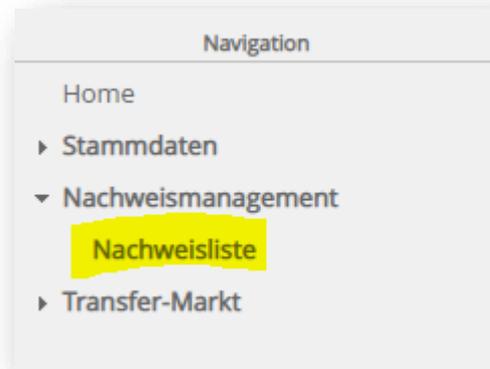


Abbildung 19: Ansicht „Navigation“ zur Auswahl der „Nachweisliste“

4.2 Vorbereitung des entsprechenden Biomethannachweises

4.2.1 Selektion des entsprechenden Biomethannachweises

In der Nachweisliste sind alle Biomethannachweise zu finden, welche sich am Konto des entsprechenden Eigentümers befinden. Es wird jener Biomethannachweis ausgewählt, welcher im Biomethan Register Austria stillgelegt werden soll zum Zwecke der Erstellung des elektronischen Nachhaltigkeitsnachweises in der Webapplikation eNa, betrieben durch die Umweltbundesamt GmbH. Der entsprechende Biomethannachweis muss im Biomethan Register Austria stillgelegt werden und die Bestätigung der Stilllegung (Stilllegungsnachweis) kann vom Biomethanproduzenten als Beweis für die Erstellung des elektronischen Nachhaltigkeitsnachweises in der Web-Anwendung eNa der Umweltbundesamt GmbH herangezogen werden.

Wenn nur eine Teilmenge eines Biomethannachweises zum gleichen Zwecke stillgelegt werden soll, muss diese Teilmenge zuerst durch die Funktion des Splittens in einen Tochter-Nachweis überführt werden. Der Abwicklungsprozess für das Splitten wird in Kapitel 4.2.2 Bestimmung einer Teilmenge durch die „Splitten“ Funktion beschrieben.

4.2.2 Bestimmung einer Teilmenge durch die „Splitten“ Funktion

Wenn nur eine Teilmenge eines Biomethannachweises zur Erstellung eines elektronischen Nachhaltigkeitsnachweises stillgelegt werden soll, wird durch die „Splitten“ Funktion ein Tochter-Nachweis mit der entsprechenden Teilmenge am Konto des Eigentümers erstellt. Die entsprechende Teilmenge überträgt der Eigentümer also an sein eigenes Konto.

Durch Betätigen der Transfer-Funktion in der Nachweisliste (sh. Abbildung 20) wird der Nachweis für den Transfer vorbereitet und die Transfermaske wird geöffnet (sh. Abbildung 21).

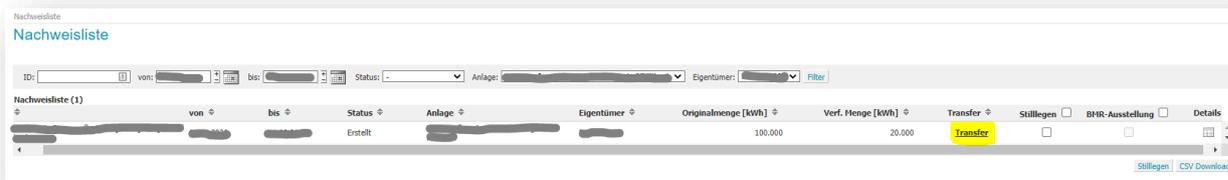


Abbildung 20: Ansicht „Nachweisliste“ AGCS Biomethan Register Austria

In der Transfermaske (sh. Abbildung 21) wird das eigene Konto als „Käufer“ ausgewählt. Als „Transfer Menge“ wird jene Teilmenge des Biomethannachweises angegeben, welche zur Nutzung in eINA stillgelegt werden soll. Die angegebene Energiemenge kann nur kleiner oder gleich der „Verfügbaren Menge“ sein.

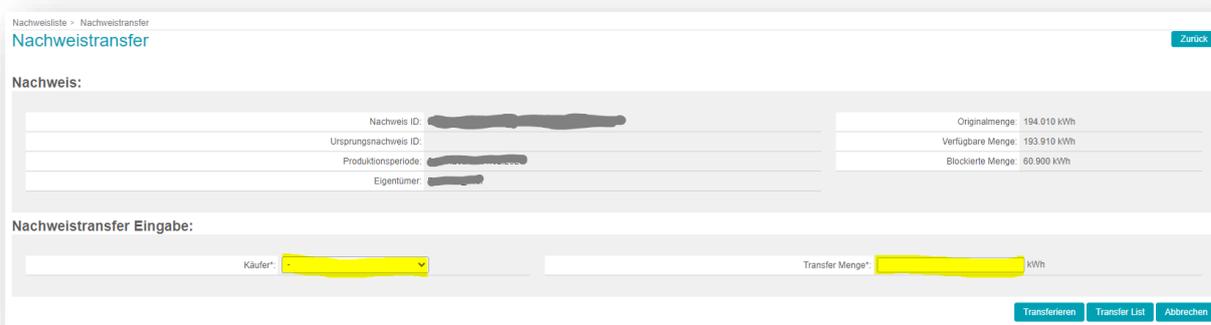


Abbildung 21: Ansicht „Transfermaske“ für das Splitten einer Teilmenge

Nach Eingabe aller Daten ist der Übertrag mittels der Transferier-Funktion über den Button „Transferieren“ (sh. Abbildung 21) anzustoßen. Danach wird die entsprechende Energiemenge in der Registerdatenbank blockiert und im Feld „blockierte Menge“ angegeben.

Sollte ein Fehler beim Transfer auftreten, wird eine entsprechende rot markierte Fehlermeldung oben in der Transfermaske angezeigt. Bei erfolgreichem Transfer wird eine grün markierte Bestätigung oben in der Transfermaske angezeigt (sh. Abbildung 22).

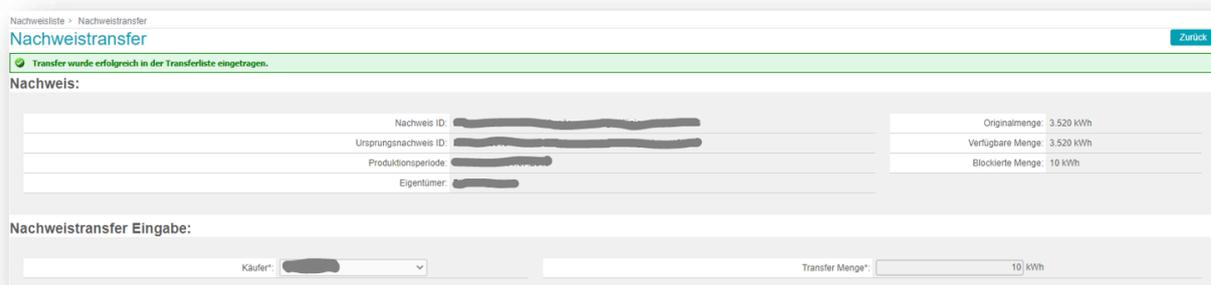


Abbildung 22: Ansicht „Transfermaske“

Die Teilmenge des Biomethannachweises wird vom originalen Nachweis abgetrennt („gesplittet“) und in der Transferliste angezeigt. Der originale Biomethannachweis bleibt auf

dem Konto des Eigentümers erhalten, jedoch wird nach dem Akzeptieren des Tochter-Nachweises die „Verfügbare Menge“ um die „Transfer Menge“ reduziert.

4.2.3 Akzeptieren/Stornieren des Tochter-Nachweises

Der neu entstandene Tochter-Nachweis bezieht sich auf die „Transfer Menge“, behält jedoch alle Informationen zur Produktionsanlage (Attribute Level 1), zum Energieträger (Attribute Level 2) und alle begutachteten Kriterien (Attribute Level 3 – im Speziellen Nachhaltigkeitskriterien) des originalen Nachweises. Es werden keine Informationen verloren oder überschrieben.

Dieser Tochter-Nachweis steht dem Eigentümer nun in der „Transferliste“ zur Verfügung, welche über das Navigationsmenü ausgewählt werden kann (sh. Abbildung 23).

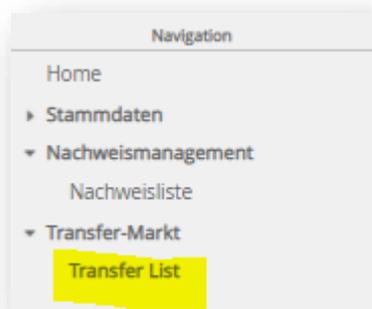


Abbildung 23: Ansicht „Navigation“ zur Auswahl der „Transferliste“

Der gesplittet Tochter-Nachweises kann durch Auswahl der Aktion „Akzeptieren“ angenommen, bzw. durch die Aktion „Stornieren“ abgelehnt werden (sh. Abbildung 24). Danach ist dieser auf dem Konto des Eigentümers vorhanden bzw. wird zur Originalmenge rückgebucht.

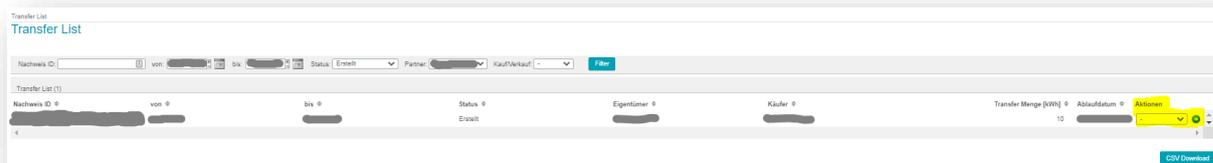


Abbildung 24: Ansicht "Transferliste" zum „Akzeptieren“ oder „Stornieren“ des gesplitteten Tochter-Nachweises

4.3 Angabe von Endverbraucher und Verwendungszweck

Durch Klick auf die Details eines Biomethannachweises in der Nachweisliste (sh. Abbildung 25), öffnet sich die Ansicht „Nachweisdetails“.

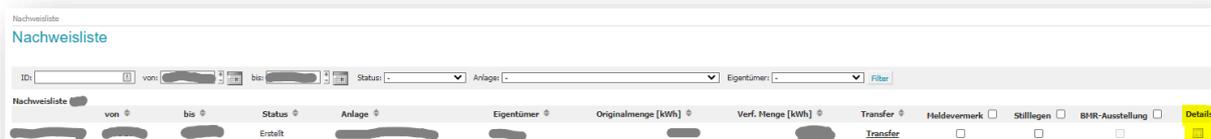


Abbildung 25: Ansicht "Nachweisliste" und Auswahl "Details" in der Nachweisliste

In den Nachweisdetails stehen die Attribute „Verwendungszweck“ und „Endverbraucher“ zur Verfügung (sh. Abbildung 26). Der Verwendungszweck ist vor der Stilllegung vom Eigentümer mit dem Verweis „Biomethanregister e/Na (elektronischer Nachhaltigkeitsnachweis)“ anzugeben. Danach sind diese Nachweisdetails zu speichern durch Klick auf die Schaltfläche „Speichern“. Bei erfolgreichem Speichern wird eine grün markierte Bestätigung oben in den Nachweisdetails angezeigt. Diese Information kann vor dem Stilllegen des Nachweises durch den jeweiligen Eigentümer jederzeit aktualisiert werden.

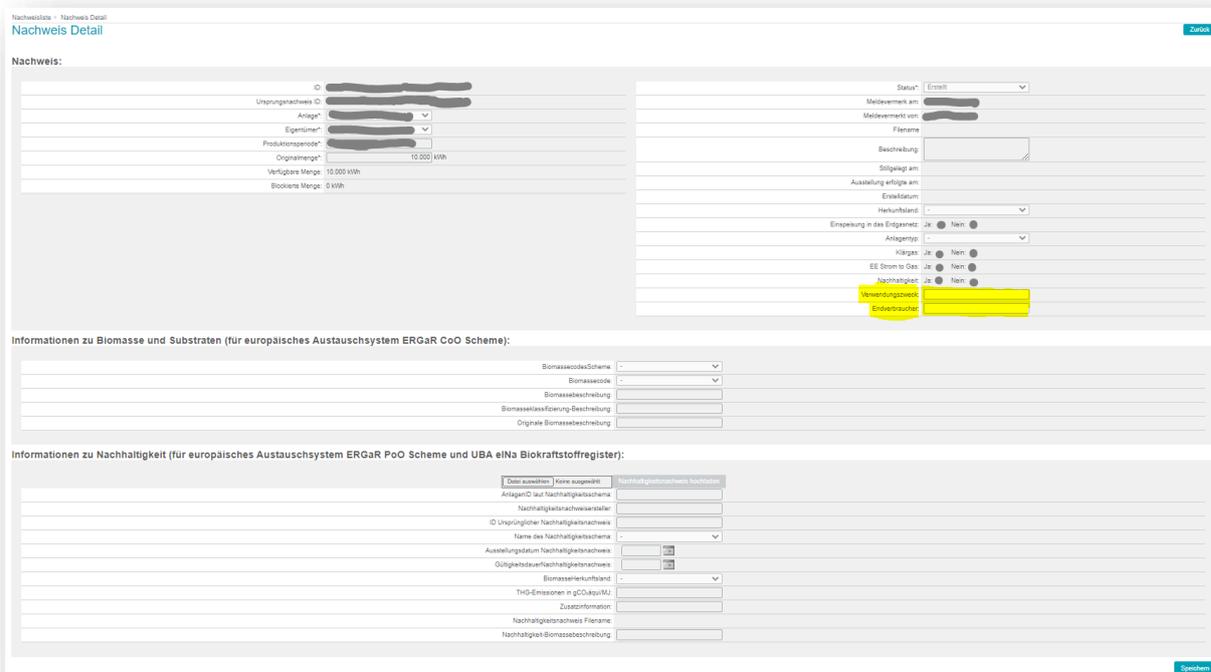


Abbildung 26: Ansicht "Nachweisdetails" zur Angabe von Verwendungszweck und Endverbraucher in den Nachweisdetails

4.4 Stilllegung des Biomethannachweises

Es wird jener Biomethannachweis ausgewählt, welcher zum Zweck der Erstellung eines elektronischen Nachhaltigkeitsnachweises der Webanwendung e/Na stillgelegt werden soll. Durch Auswahl der „Stilllegen“-Funktion in der Nachweisliste und Betätigen der Schaltfläche „Stilllegen“ (sh. Abbildung 27), wird der entsprechende Biomethannachweis mit dem Status „Stillgelegt“ in der Nachweisliste dargestellt.

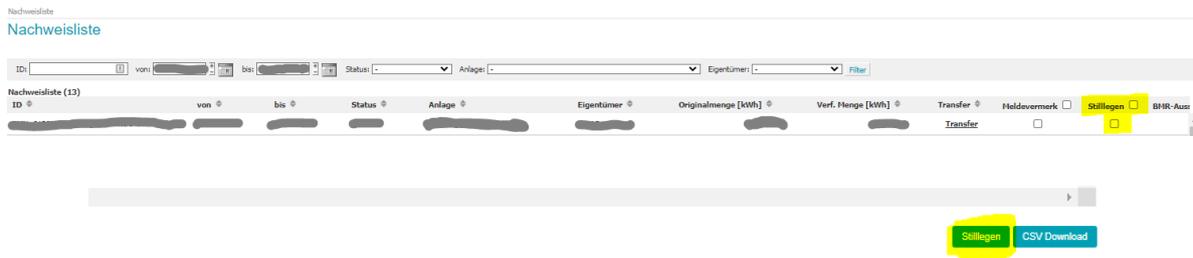


Abbildung 27: Ansicht "Nachweisliste" und Auswahl der "Stilllegen"-Funktion in der Nachweisliste

Die Ausstellung von Bestätigungen der Stilllegung (Stilllegungsnachweis) wird durchgeführt, um eine Ausbuchung des entsprechenden Biomethannachweises (der entsprechenden Energiemenge) aus der Registerdatenbank durchzuführen. Die Bestätigung der Stilllegung kann als Grundlage für die Erstellung eines elektronischen Nachhaltigkeitsnachweises in der eINa-Webanwendung herangezogen werden. Der Inhaber der Nachweise kann sich Registerauszüge für stillgelegte Nachweise in der Nachweisliste als PDF-Report anzeigen lassen (sh. Abbildung 28).



Abbildung 28: Ansicht "Nachweisliste" mit Anzeige des PDF-Reports über die Stilllegung

Diese Stilllegungsnachweise können jederzeit auf Anfrage von Marktteilnehmern durch den Registerführer in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

5 Exporte: europäische Eigentumsübergänge vom Biomethan Register Austria an Partnerregister

5.1 Anstoß eines europäischen Eigentumsübergangs

Der Verkäufer (Rollen Anlagenbetreiber oder Händler) loggt sich in das Biomethan Register Austria ein und wählt in der Navigation das Menü Nachweismanagement, Untermenü (sh. Abbildung 29) aus. In der Nachweisliste sind alle Biomethannachweise zu finden, welche sich am Konto des entsprechenden Eigentümers befinden.

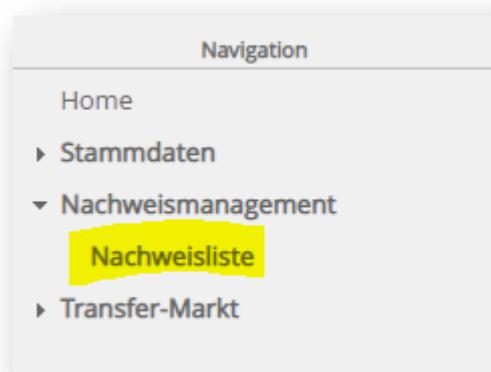


Abbildung 29: Ansicht „Navigation“ zur Auswahl der „Nachweisliste“

Es wird jener Biomethannachweis ausgewählt, welcher transferiert bzw. von dem eine Teilmenge transferiert werden soll. Durch Betätigen der Transfer-Funktion (sh. Abbildung 30) wird der Nachweis für den Eigentumsübergang vorbereitet und die Transfermaske wird geöffnet.

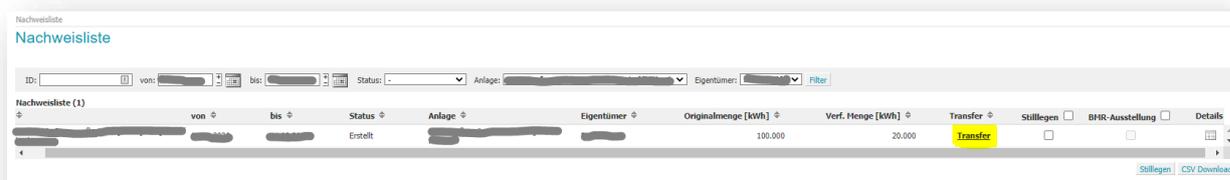


Abbildung 30: Ansicht „Nachweisliste“ im Biomethan Register Austria

5.2 Dateneingabe für europäische Eigentumsübergänge

Folglich wird die Transfermaske im Biomethan Register geöffnet (sh. Abbildung 31). Für den Austausch zu einem Partner Register ist das Käuferkonto „ERGaR-CoO“ auszuwählen (gelb markiert in Abbildung 31). Mit dieser Auswahl werden dem Verkäufer zusätzliche Attribute für den grenzüberschreitenden Datenübertrag (Attribute Level 4; transfer-spezifisch) angezeigt.

Abbildung 31: Ansicht „Transfermaske“ für den Anstoß eines Eigentumsübergangs vom Biomethan Register Austria an ein Partnerregister

Der Verkäufer wählt das „Empfängerregister“ mit Hilfe eines Dropdown Menüs aus. Eine Liste der Partnerregister, welche dem ERGaR CoO Scheme beigetreten sind und somit einen grenzüberschreitenden Eigentumsübergang ermöglichen, ist auf der ERGaR-Website (www.ergar.org) einzusehen.

Entsprechende Kontaktdaten zur Identifizierung des Käufers im Empfängerregister sind vom Verkäufer vorab zu ermitteln und für einen grenzüberschreitenden Eigentumsübergang verpflichtend anzugeben:

- ID des Registerkontoinhabers im Empfängerregister,
- Kontaktdaten des Empfängers: Name und Adresse, inklusive Straße und Nummer, Postleitzahl, Stadt, Land;

Die Transfermenge wird in kWh angegeben, wobei aber europäische Eigentumsübergänge in der Einheit **MWh** abgewickelt werden. Das Registersystem führt diesbezüglich eine automatische Validierung durch. Es werden daher nur solche Energiemengen („Transfer Menge“) für europäische Eigentumsübergänge akzeptiert, welche eine Ganzzahl in der Einheit MWh repräsentieren. Die angegebene „Transfer Menge“ in kWh muss in den letzten drei Stellen jeweils die Ziffer Null aufweisen (1 000 kWh als kleinste Einheit).

Nach Eingabe aller Daten ist der Eigentumsübergang mittels der Transferier-Funktion durch Betätigen der Schaltfläche „Transferieren“ (sh. Abbildung 31) anzustoßen.

Sollte ein Fehler beim Transfer auftreten, wird eine entsprechende rot markierte Fehlermeldung oben in der Transfermaske angezeigt. Bei erfolgreichem Transfer wird eine grün markierte Bestätigung oben in der Transfermaske angezeigt (sh. Abbildung 32).

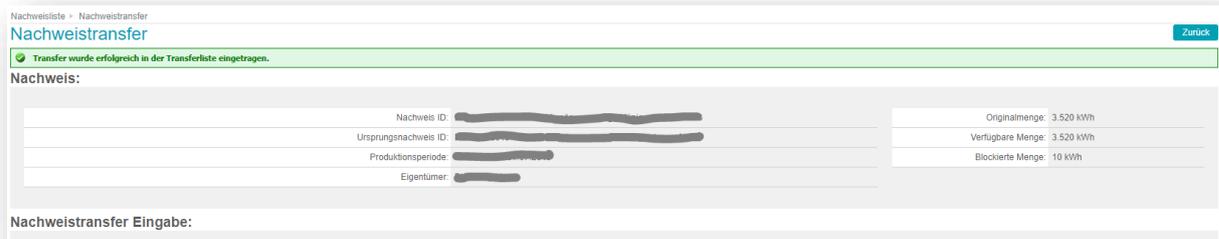


Abbildung 32: Ansicht „Transfermaske“ mit Bestätigung des erfolgreichen Anstoßes

Danach wird die entsprechende Energiemenge (Transfer Menge) auf das „ERGaR_CoO“-Konto transferiert und dadurch in der Registerdatenbank blockiert. Der Biomethannachweis wird nun vom Registerführer auf Kriterien zum europäischen Eigentumsübergang geprüft. Weitere Informationen diesbezüglich sind im „Leitfaden-ERGaR“ zur Verfügung gestellt, welche auf der Webiste des Biomethan Register Austria (www.biomethanregister.at) einsehbar ist.

5.3 Übermittlung des Nachweispaketes und Nachweisübernahme oder -ablehnung

AGCS überprüft den angestoßenen Eigentumsübergang des Verkäufers.

- Bei negativem Ergebnis wird der Eigentumsübergang abgelehnt und die „Blockierte Menge“, bzw. der Biomethannachweis, wieder am Konto des Verkäufers freigeschaltet.
- Bei positivem Ergebnis wird der Eigentumsübergang im Registersystem akzeptiert, wonach der Verkäufer keinen Zugriff mehr auf den betroffenen Biomethannachweis hat, da dieser bis zum Abschluss des Eigentumsübergang „blockiert“ ist.

Nach positivem Ergebnis bereitet der Registerführer den Biomethannachweis für den Export auf und tritt mit dem Empfängerregister in Kontakt. Das Empfängerregister überprüft die Nachweise und bestätigt deren Vollständigkeit.

- Falls das Datenpaket des Nachweises unvollständig ist, wird der Abwicklungsprozess abgebrochen. AGCS wird unmittelbar informiert und der angestoßene Eigentumsübergang wird rückabgewickelt. Der Verkäufer kann danach uneingeschränkt über seine Nachweise verfügen.
- Falls das übermittelte Datenpaket durch das Empfängerregister positiv bestätigt wird, erfolgt eine Weiterführung des Abwicklungsprozesses.

Der entsprechende Biomethannachweis wird dem potenziellen Empfänger (Käufer) vom Empfängerregister angeboten.

- Im Falle der Ablehnung des Eigentumsübergangs durch den potenziellen Empfänger, wird AGCS informiert und der vom Verkäufer angestoßene Eigentumsübergang wird rückabgewickelt. Der Verkäufer kann uneingeschränkt über seine Nachweise verfügen.
- Wird der angebotene Eigentumsübergang durch den potenziellen Empfänger positiv bestätigt wird, erfolgt eine Weiterführung des Abwicklungsprozesses.

5.4 Eigentumsübergang

Mit Annahme des Biomethannachweises durch den Empfänger (potenzieller Käufer) im Empfängerregister, erfolgt der Eigentumsübergang. Dieser übertragene Biomethannachweis steht dem Käufer auf dessen Konto im Empfängerregister zur freien Verfügung. Der Verkäufer

(Marktteilnehmer des Biomethan Register Austria) hat keine weiteren Aktionen im Abwicklungsprozess durchzuführen.

Der blockierte Biomethannachweis wird durch Stilllegung aus der Registerdatenbank durch den Registerführer endgültig ausgebucht und somit dem österreichischen Markt entzogen.

6 Importe: europäische Eigentumsübergänge von einem Partnerregister an das Biomethan Register Austria

6.1 Entgegennahme des Nachweispaketes

AGCS nimmt das von einem Senderegister angebotene Datenpaket für den Nachweistransfer entgegen und prüft es auf Vollständigkeit, Plausibilität, Korrektheit. Das Datenpaket enthält alle Nachweiseigenschaften (Attribute Level 1-3) und gegebenenfalls Gutachten sowie Transferdaten (Attribute Level 4).

AGCS erstellt auf einem Import-Konto des jeweiligen Landes (z.B.: „Import_DE“, „Import_GB“) die Nachweise. AGCS akzeptiert Gutachten (z.B.: Audit Reports, Nachhaltigkeitsnachweise) und fügt diese im Namen des Senderegisters den neu erstellen Nachweisen hinzu.

6.2 Angebot der Biomethannachweise an einen österreichischen Marktteilnehmer

Danach bietet AGCS die erstellten Biomethannachweise dem Käufer im Registersystem zur Annahme an. Der Käufer kann diese angebotenen Nachweise in der Transferliste einsehen, welche über das Navigationsmenü (sh. Abbildung 33) angewählt werden kann.

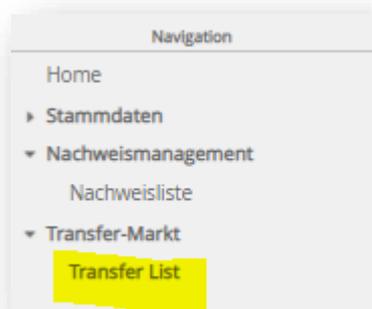


Abbildung 33: Ansicht „Navigation“ zur Auswahl der „Transferliste“

6.3 Prüfung des angebotenen Biomethannachweises durch den potenziellen Käufer

Die gesamten Nachweisinformationen, inklusive Gutachten, können vor Annahme durch den potenziellen Käufer bzw. von einem vom Käufer beauftragten Gutachter eingesehen werden. Die Nachweisdetails können durch Klick auf die entsprechende Nachweis-ID in der Transferliste geöffnet werden. Somit kann der potenziellen Käufer die Informationen der Nachweisattribute (Level 1-3) prüfen und zu einer Entscheidung kommen. Die Einsichtnahme eines Gutachters erfordert ggf. die vorhergehende Mitteilung an AGCS, damit AGCS diesen Gutachter den entsprechenden Biomethannachweisen im Register zuweisen kann.

Ob vor Annahme durch den potenziellen Käufer diese Nachweise noch einer gutachterlichen Prüfung zu unterziehen sind, bzw. der potenzielle Käufer das bestehende Gutachten für ausreichend ansieht, obliegt der Entscheidung des potenziellen Käufers bzw. dem Vertragsverhältnis Verkäufer/Käufer.

6.4 Annahme oder -ablehnung des Eigentumsübergangs

Die Aktionen „Akzeptieren“ und „Stornieren“ des angebotenen Biomethannachweises stehen dem potenziellen Käufer in der Transferliste für vier Tage (96 Stunden) zur Verfügung (sh. Abbildung 34).

- Wird der angebotene Biomethannachweis storniert, erfolgt eine Rückabwicklung des Eigentumsübergangs. Das Senderegister wird von AGCS informiert und der entsprechende Biomethannachweis wird dem Verkäufer im Senderegister wieder zur Verfügung gestellt.
- Wird der angebotene Biomethannachweis akzeptiert, erfolgt ein Eigentumsübergang. Somit wird der Biomethannachweis auf das Konto des Käufers übertragen, welcher frei über den Nachweis verfügen kann.

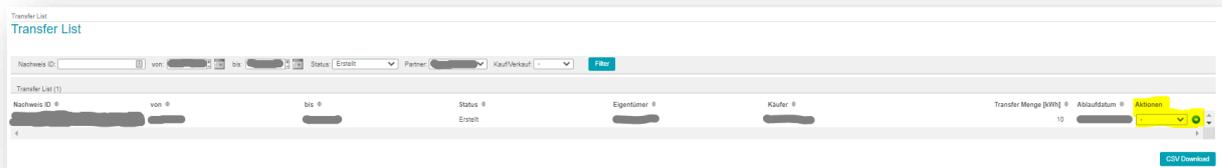


Abbildung 34: Ansicht "Transferliste" mit den Aktionen „Akzeptieren“ oder „Stornieren“ eines angebotenen Biomethannachweises

6.5 Eigentumsübergang

Erst bei aktiver Annahme des Eigentumsübergangs durch die Aktion „Akzeptieren“ in der Transferliste (sh. Abbildung 34) erfolgt dieser. AGCS wird über die Entscheidung der Nachweisannahme (oder -ablehnung) informiert und gibt diese Information an das Senderegister weiter.

AGCS informiert das Senderegister, welches die Nachweise im Senderegister stilllegt und damit aus dem jeweiligen Registersystem final ausbucht und dem nationalen Markt entzieht.

Nach Annahme kann der Käufer uneingeschränkt über die ihm übertragenen Nachweise in der Nachweisliste verfügen. Es stehen den Benutzern des AGCS Biomethan Register für österreichische Biomethannachweise sowie für importierte Biomethannachweise die gleichen Funktionen (Transfer, Splitten, Stilllegen) zur Verfügung. Bei endgültiger Verwertung des importierten Biomethans muss der Biomethannachweis vom Endverbraucher stillgelegt werden, wie in Kapitel 2.6 Stilllegung des Biomethannachweises beschrieben.

7 Begriffsdefinitionen

„AGB Biomethan“ Allgemeine Bedingungen des Biomethan Registers, betrieben durch den Bilanzgruppenkoordinator AGCS Gas Clearing and Settlement AG.

„AB-ÖKO“ Allgemeine Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle

„AGCS“ die AGCS Gas Clearing and Settlement AG, 1090 Wien, Alserbachstraße 14-16, FN 217593s;

„AGCS Biomethan Register Austria“ wird seit 2012 von AGCS betrieben, um der Verpflichtung des Ökostromgesetzes 2012 nachzukommen, welche besagt, dass der Bilanzgruppenkoordinator (Clearingstelle) Bestätigungen über ins Erdgasnetz eingespeiste Biomethanmengen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung auszustellen hat. Die Messwerte über Energiemengen zu eingespeistem Biomethan der österreichischen Clearingsysteme schaffen die Datengrundlage für das Biomethan Register Austria, welches diese Messinformation nutzt, um daraus im Monatstakt Nachweise zu generieren.

„Biogas“ iSd § 5 Abs 1 Z 6 ÖSG 2012 ist jenes brennbare Gas, das durch Vergärung von Biomasse in Biogasanlagen hergestellt und zur Gewinnung von Energie verwendet wird; aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Gas aus Biomasse entspricht.

„Biomethan“ ein auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Normen der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach;

„Biomethananlagenbetreiber“ einen Betreiber einer Biogas-Einspeiseanlage iSd ÖSG 2012;

„Biomethankonto“ Konto eines Biomethananlagenbetreibers im Registersystem des Biomethan Register Austria;

„Biomethannachweis“ ist ein elektronisches Dokument, welches durch den Bilanzgruppenkoordinator (Clearingstelle) ausgestellt wird und im Biomethan Register Austria erstellt wird und dort von Marktteilnehmern transferiert und zum Endverbrauch stillgelegt werden kann. Der Biomethannachweis enthält verschiedene Daten und Informationen um die entsprechende Biomethaneinheit zu beschreiben: Daten spezifisch zur Biomethanproduktionsanlage, Daten zur Energiemenge und der Produktions- und Einspeiseperiode der entsprechenden Biomethaneinheit, Daten zum Produktionsprozess inklusive Substrate/Rohstoffe, deren Qualität und Nachhaltigkeit (Treibhausgaswert).

„Biomethanverstromungsanlage“ Betreiber einer Verstromungsanlage, welche auf Basis von aus dem österreichischen Erdgasnetz bezogenen Biomethan betrieben wird;

Biomethanverstromungskonto – Konto eines Betreibers einer Biomethanverstromungsanlage, im Registersystem des Biomethan Register Austria;

„BMR Ausstellung“ entspricht einer Funktion im Biomethan Register Austria, wodurch der entsprechende Stilllegungsnachweis beantragt werden kann. In der Folge, wird durch AGCS ein Stilllegungsnachweis in Papierform (grünes Papier) inklusive der Unterschriften von zwei AGCS Vorständen zur Verfügung gestellt.

„ÖSG 2012“ Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012), BGBl I 75/2011 idGF;

„Gutachter“ eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft iSd § 8 Abs 3, dritter Satz, ÖSG 2012, welche Wirtschaftsprüfer, Ziviltechniker, gerichtlich beeideter Sachverständiger, oder ein technisches Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik,

Maschinenbau, Feuerungstechnik, Installationstechnik oder Chemie ist und als technischer Sachverständiger im Sinne des ÖSG 2012 gilt;

„Registerführer“ die AGCS Gas Clearing and Settlement AG in ihrer Funktion als Betreiber des Biomethan Register Austria; „Registerkontoinhaber“ all jene Vertragspartner des Registerführers, welche Biomethananlagenbetreiber, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber, Registernutzer oder Gutachter sind;

„Registernutzer“ all jene Vertragspartner des Registerführers, welche nicht Biomethananlagenbetreiber, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber, Gutachter oder Ökostromabwicklungsstelle ist;

„Stilllegungsnachweis“ kann als PDF-Dokument vom jeweiligen Eigentümer eingesehen werden. Ein Stilllegungsnachweis kann vom Eigentümer in Papierform angefordert und vom Registerführer ausgestellt und unterschrieben werden. Dieses Dokument umfasst alle relevanten Daten und Informationen des entsprechenden Biomethannachweises kann dazu genutzt werden, den Endverbrauch der Biomethaneinheit nachzuweisen.

8 Kontakt

AGCS Gas Clearing and Settlement AG

AGCS Biomethan Register Austria

Alserbachstraße 14-16

A-1090 Wien

Tel.: 0043 (0)1 9074177 235

Fax: 0043 (0)1 319 07 01-70

E-Mail: info@biomethanregister.at

Projektmanagement:

Stefanie Königsberger, Andreas Wolf

Operative Abwicklung:

Sarah Piza, Stefan Thaller